



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 43. Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 7. Februar 2019
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Beschlussfassung über einen Antrag**
 - a) auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur automatisierten Erfassung von Kennzeichen sowie
 - b) auf Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1839](#)

Unterrichtung..... 9

Aussprache 10

Verfahrensfragen..... 12

3. **Eingabe 00387/11/18**

(in nicht öffentlicher Sitzung) 13

4. **Zeitgemäße Vorschriften: Tätowierungen für niedersächsische Polizeivollzugsbeamte zulassen**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1992](#)

Verfahrensfragen..... 15

5. **Fortsetzung der Unterrichtung zum aktuellen Sachstand der Verfahren gegen den ehemaligen Leiter der Polizeiinspektion Wolfsburg und den Polizeipräsidenten Braunschweig**
(in vertraulicher Sitzung) 17
6. **Unterrichtung über Hausdurchsuchungen in Niedersachsen im Zusammenhang mit einer deutschlandweit durchgeführten Razzia gegen mutmaßliche Mitglieder der kriminellen Vereinigung „National Socialist Knights of the Ku Klux Klan Deutschland“**
(in vertraulicher Sitzung) 19
7. (zusätzlicher Tagesordnungspunkt)
Unterrichtung durch die Landesregierung zu Konsequenzen aus der Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Thema „Section Control“ und Stellungnahme durch die LfD
- Unterrichtung durch die Landesregierung* 21
- Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz* 22
- Aussprache* 23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Alptekin Kirci (i. V. d. Abg. Doris Schröder-Köpf) (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
14. Abg. Jan-Christoph Oetjen, zeitweise vertreten durch den Abg. Jörg Bode (FDP)
15. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Mit beratender Stimme nach § 94 Abs. 2 GO LT (zu Tagesordnungspunkt 2):

Abg. Jörg Bode (FDP).

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 12.20 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der 31. Sitzung, über den öffentlichen Teil der 34. Sitzung und über die 37. Sitzung.

Erweiterung der Tagesordnung

Die FDP-Fraktion hatte per Schreiben vom 6. Februar einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Section Control“ sowie um eine Stellungnahme durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) gestellt. Gleichzeitig hatte das MI darum gebeten, in der heutigen Sitzung hierzu vortragen zu können. Die LfD war ebenfalls gebeten worden, dies zu tun.

Der **Ausschuss** beschloss, die Unterrichtung durch das MI und die Stellungnahme der LfD in der heutigen Sitzung entgegenzunehmen und die Tagesordnung hierzu um Tagesordnungspunkt 7 zu erweitern.

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über einen Antrag

- a) **auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur automatisierten Erfassung von Kennzeichen sowie**
- b) **auf Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes**

Der **Ausschuss** verständigte sich einvernehmlich auf eine Unterrichtung durch die Landesregierung. Diese soll sich auf diejenigen Gesichtspunkte beziehen, die nicht bereits in der heutigen Sitzung (Tagesordnungspunkt 7) umfassend zur Sprache gekommen sind, insbesondere auf § 32 Abs. 5 Nds. SOG. Ferner bat er die Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie den GBD um eine entsprechende Stellungnahme zu dem Thema. Die Befassung soll im Zuge der weiteren Beratung zur Polizeigesetznovelle erfolgen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1839](#)

erste Beratung: 27. Plenarsitzung am 24.10.2018

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfWAVuD

zuletzt beraten: 34. Sitzung am 01.11.2018

Unterrichtung durch die Landesregierung

ORR'in **Gonschorek** (MI): Grundsätzlich gibt es Tourismusbeiträge - in Form von Fremdenverkehrsbeiträgen - seit Einführung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Damit steht Niedersachsen auch nicht allein da: Tourismusabgaben in dieser Form sind in fast allen Bundesländern - mit Ausnahme von Hessen und den Stadtstaaten - vorgesehen und stellen eine wichtige Säule der Tourismusförderung dar.

Die Beiträge dienen zur Finanzierung von Aufwendungen für den Tourismus bzw. für die Tourismusförderung - z. B. für Werbung, Veranstaltungen, Verschönerungen des Ortsbildes, Wanderwege und Strandpromenaden. Um ein regionales Beispiel zu nennen: In der Stadt Neustadt wird der Tourismusbeitrag insbesondere für die Tourismuswerbung, den Betrieb der Tourist-Information, den Kostenanteil für die DRK-Unfallhilfestation, das Haus des Gastes sowie für öffentliche Toilettenanlagen, Norduferreinigung, Uferwegbeleuchtung, Wanderwege und einen Teil der Parkplätze benötigt.

Tourismusbeiträge können grundsätzlich jene Kommunen erheben, in denen Tourismus stattfindet. Konkret sind das staatlich anerkannte Kurorte und seit 2017 auch sonstige Tourismusgemeinden, in denen sich ein touristisches Highlight befindet, das überregional Touristen anzieht. Es handelt sich, wie gesagt, um eine „Kann-Regelung“ - eine Gemeinde kann diese Beiträge erheben, sie muss es aber nicht tun. Sie müssen auch nicht in voller Höhe erhoben werden und können mit anderen Einnahmearten gemischt

werden. Lediglich Aufwendungen für z. B. Werbung können nicht durch Gästebeiträge abgedeckt werden.

Die Beiträge werden von Unternehmern und Selbständigen geleistet, denen die Möglichkeit eines Vorteils durch den Fremdenverkehr geboten wird. Ich betonte dabei, dass es sich um die *Möglichkeit* eines Vorteils handelt. Ob sich dieser Vorteil letztendlich realisiert, ist dabei unerheblich.

Was die Einnahmen durch Tourismusbeiträge betrifft, haben uns für 2017 44 Kommunen einen Wert von rund 8 Millionen Euro gemeldet. - Soweit zum Stand der Dinge.

Ich komme zu der Frage, was wäre, wenn die Tourismusbeiträge abgeschafft würden. In den Kommunen, in denen kein Tourismus stattfindet, passiert dann natürlich nichts. In den Kommunen, in denen Tourismus eine Rolle spielt, würde sich hingegen viel ändern, und zwar nicht zum Besseren.

Tourismus spielt in Niedersachsen eine große Rolle und hat auch eine entsprechende wirtschaftliche Bedeutung. Man nehme als Beispiel Braunlage, wo der Tourismus fast das einzige wirtschaftliche Standbein darstellt. Für solche Kommunen gilt es, wettbewerbsfähig zu sein und zu bleiben und den immer weiter steigenden Anforderungen an den modernen Tourismus zu genügen. Dazu gehören Werbung, Unterhaltungsangebote, Veranstaltungen, saubere öffentliche Toiletten, gepflegte Strandpromenaden, Wanderwege etc. Das alles kostet Geld, und es obliegt den Kommunen, sich ihm Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie dafür die Finanzierungsquellen zu erschließen.

Schafft man die Tourismusbeiträge einfach ab, wird den Kommunen die Möglichkeit genommen, diese Einnahmequelle für Aufwendungen für den Tourismusbereich zu nutzen. Darüber hinaus wäre dies ein Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsgarantie. Die Kommunen müssten bei einer Streichung der Tourismusbeiträge auf die allgemeinen Deckungsmittel zurückgreifen. Es würde sich also im Prinzip um eine Verletzung ihrer Abgabenhöhe handeln, die auch Ausfluss der verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsgarantie ist.

Dazu würde eine ersatzlose Abschaffung der Tourismusbeiträge verfassungsrechtliche Zweifel aufwerfen. So wäre mindestens ein Verstoß ge-

gen Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung denkbar, da den Gemeinden die „zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel“ versagt würden.

Ich hatte bereits gesagt, dass 2017 in Niedersachsen Tourismusbeiträge in Höhe von 8 Millionen Euro eingenommen wurden. Dabei ist zu erwähnen, dass dieser Betrag nur von einem Teil der Kommunen eingenommen wurde und dass diese Kommunen dabei nicht die volle Höhe ihrer Aufwände berücksichtigt haben.

Zur These, dass die regionalen Akteure und die Beitragspflichtigen davon profitieren würden, wenn die Tourismusabgabe wegfiel: Wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, die an sie gestellten Herausforderungen im Fremdenverkehr zu meistern, weil es ihr schlicht an der finanziellen Ausstattung fehlt, ist das Gegenteil der Fall. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Kommune einen Charakter als Tourismusgemeinde hat und nicht davon profitiert, dass sich andere steuerstarke Betriebe dort ansiedeln, weil der Tourismus ein wesentliches Standbein der Wirtschaft ist. Die touristische Leistung der Kommunen trägt ja auch zur Steigerung ihrer Attraktivität, zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zum wirtschaftlichen Erfolg der Betriebe und Dienstleister bei.

Ein weiteres Argument für die Abschaffung der Tourismusbeiträge ist der bürokratische Aufwand, der zugunsten der Kommunen entfallen könnte. Dazu möchte ich noch einmal betonen, dass § 9 NKAG keine grundsätzliche Erhebungspflicht beinhaltet. Die Kommunen können in eigenem Ermessen entscheiden, ob sie darauf zurückgreifen oder nicht. Ebenso wie sie hierüber eigenverantwortlich entscheiden können, können sie auch entscheiden, wie sie den bürokratischen Aufwand gestalten oder ob sie generell lieber darauf verzichten wollen. Dazu muss man das NKAG nicht ändern - diese Möglichkeit besteht bereits.

Aussprache

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Können Sie mir erklären, warum das MI in der Antwort auf die Kleine Anfrage von mir und Herrn Grascha zum Tourismusbeitrag in [Drs. 18/2502](#) erklärt, dass die Finanzierung des Tourismus im Wesentlichen aus allgemeinen Finanzmitteln - z. B. Steuereinnahmen - der Kommunen erfolgt? Ich hatte eben den

Eindruck, die Welt geht unter, wenn die Tourismusabgabe wegfällt.

ORR'in **Gonschorek** (MI): Wie schon gesagt: Das liegt im Ermessen der Kommunen. Sie können natürlich auf allgemeine Deckungsmittel zurückgreifen, sofern sie diese in ausreichender Höhe zur Verfügung haben, und sie können es auch mit dem Gästebeitrag mischen oder mit Gebühren, die für bestimmte Einrichtungen erhoben werden. Wenn die Kommunen jedoch der Auffassung sind, dass sie die Tourismusabgabe benötigen, um den Tourismus auf vernünftige Beine zu stellen, dann ist das ihre Entscheidung.

Abg. **Bernd-Carsten Hiebing** (CDU): Die Unternehmung deckt sich im Kern mit meiner persönlichen Einschätzung. Ich bin der Meinung, dass es gut ist, dass die Kommunen vieles selbst entscheiden können und dass wir es auch dabei belassen sollten. Es ist deutlich geworden, dass die Erhebung von Tourismusbeiträgen im Ermessen der Kommunen liegt bzw. dass es sich um eine „Kann-Regelung“ handelt, und ich denke, dass das bei den Kommunen in guten Händen ist.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Ich kann mich dem anschließen, habe aber gleichwohl noch eine Frage. Frau Gonschorek, Sie haben gesagt, dass in 2017 Tourismusabgaben in Höhe von rund 8 Millionen Euro seitens der Kommunen erhoben worden sind. Würde die Abschaffung der Tourismusbeiträge - zumindest bei den Kommunen, die diese Beiträge erhoben haben - Konnexität auslösen? Hätten gegebenenfalls auch diejenigen Kommunen, die das aus allgemeinen Steuermitteln finanzieren, die Möglichkeit, einen solchen Ausgleich zu fordern?

ORR'in **Gonschorek** (MI): Es handelt sich ja um eine freiwillige Aufgabe. Über das Thema Konnexität müsste man noch einmal diskutieren. Ich hatte darauf hingewiesen, dass möglicherweise ein Verstoß gegen Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung vorliegen könnte.

Wenn man die Zahlen betrachtet und überlegt, was durch die Abschaffung der Tourismusbeiträge tatsächlich an Mitteln entfällt, wären das wohl in der Tat nicht nur die genannten 8 Millionen Euro. Wir reden hier allein über 110 staatlich anerkannte Tourismusorte. Im Übrigen haben die 44 Kommunen, die diese 8 Millionen Euro eingenommen haben, ihre Aufwände im Bereich Tourismus auch nicht allein über die Tourismusbei-

träge gedeckt. Insofern ist da wirklich noch sehr viel Luft nach oben.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Das würde also bedeuten, dass es nicht bei diesen 8 Millionen Euro bleibt, sondern dass es sich in Wirklichkeit um eine viel höhere Summe handelt?

ORR'in **Gonschorek** (MI): Ja.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Sie sagten, die Tourismusabgabe diene der Pflege und Verschönerung, dem Ausbau der Wege, der Gewährleistung von Veranstaltungen usw., um die Attraktivität im Bereich Tourismus zu steigern. An der Küste macht man das über die Kurtaxe. Was spricht dagegen, diese Leistungen über einen Gästebeitrag zu erbringen? Wozu bedarf es zusätzlich einer Tourismusabgabe?

ORR'in **Gonschorek** (MI): Die Kommunen können einen Gästebeitrag oder eine Tourismusabgabe erheben, oder sie können beides gleichzeitig tun. Dabei liegt es natürlich im Ermessen der Kommunen, inwiefern sie ihre Gäste belasten möchten. Wie gesagt: Jede Kommune muss für sich kalkulieren und überlegen, wovon sie den meisten Nutzen hat und welche Notwendigkeiten sie sieht.

Abg. **Jens Ahrends** (AfD): Da könnte man doch einfach ein bisschen Bürokratie abbauen, indem man es bei einer Gebühr belässt und diese nach Bedarf anpasst.

ORR'in **Gonschorek** (MI): Ich kann dazu nur auf meine bisherigen Ausführungen verweisen. Die Erhebung einer Tourismusabgabe liegt im Ermessen der Kommunen. Wenn eine Kommune sich Ihre Auffassung zu eigen macht und sagt, dass sie das alles über Gästebeiträge machen will, kann sie das jederzeit tun. Sie kann sich aber eben auch anders entscheiden.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Eine Anmerkung zum Thema Konnexität: Nach der Niedersächsischen Verfassung ist ein Ausgleich dann zu zahlen, wenn das Land Aufgaben an die Kommunen überträgt bzw. die Aufgabenausführung so gestaltet, dass mehr Kosten entstehen. Das trifft aber nicht zu, wenn beispielsweise Einnahmequellen durch Steuern entfallen. Die Aussage, dass hier am Ende Beiträge in Milliardenhöhe auszugleichen sind, kann man insofern an dieser Stelle nicht stehen lassen.

Frau Gonschorek, Sie haben gesagt, dass in 2017 Tourismusbeiträge in Höhe von rund 8 Millionen Euro eingenommen wurden. Ich würde erstens gern wissen, wie sich das in den letzten Jahren entwickelt hat, und zweitens, in welchen Kommunen gleichzeitig noch andere Beiträge - Kurtaxe, Bettensteuer etc. - erhoben worden sind. Diese Tourismusbeiträge können ja mit anderen Abgaben gekoppelt werden und deshalb eine doppelte oder mehrfach belastende Wirkung haben.

Darüber hinaus würde mich interessieren, ob in den Kommunen, in denen Tourismusbeiträge erhoben worden sind, wirklich alle Unternehmen einbezogen wurden, die einen Vorteil vom Tourismus haben, oder ob es hier Ausschlusskriterien gab.

Aus meiner Sicht sollte die weitere Beratung zurückgestellt werden, bis diese Daten vorliegen. Außerdem wäre es sinnvoll, auch einmal die andere Seite - nämlich die Handwerksunternehmen bzw. die Handwerkskammer - zu hören und zu fragen, wie dort die Wirkung der Tourismusbeiträge gesehen wird.

ORR'in **Gonschorek** (MI): Die Daten, um die Sie gebeten haben, liegen mir nicht vor. Wir müssten in diesem Zusammenhang noch einmal eine besondere Anfrage an die Kommunen richten.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Herr Bode wollte wissen, in welchen Kommunen gegebenenfalls Beiträge doppelt erhoben worden sind. Nach dem NKAG gibt es verschiedene Abgabemöglichkeiten, aus denen heraus nicht wieder andere Abgaben abgeleitet werden können. In der vergangenen Legislaturperiode wurde eine Anpassung vorgenommen, um den Kreis derjenigen, die davon profitieren können, auszuweiten. Mich würde interessieren, ob man, wenn es Doppelabgaben gibt, diese unter einer Abgabe hätte zusammenfassen können.

ORR'in **Gonschorek** (MI): Ich störe mich ein bisschen an dem Begriff Doppelabgaben. Das klingt, als würde der Aufwand zweimal abgerechnet werden. Das ist nicht der Fall. Eine Kommune kann beispielsweise einen Aufwand für Uferreinigung in Höhe von 1 Million Euro mit 200 000 Euro aus allgemeinen Deckungsmitteln, 300 000 Euro aus der Tourismusabgabe und 500 000 Euro aus dem Gästebeitrag finanzieren. Es handelt sich dabei aber nur um *einen* Aufwand. Der kann nicht mehrfach abgerechnet werden.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Können die Fragen von Herrn Bode, die nicht beantwortet wurden, nachgeliefert werden?

ORR'in **Gonschorek** (MI): Wie gesagt, dafür ist eine erneute Abfrage bei den Kommunen notwendig. Ich habe darüber keine Kenntnis.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Das ist sehr bedauerlich. Wenn man so eine Abgabe rechtfertigen will, wäre die Kenntnis darüber sicherlich sinnvoll. Es wäre schön, wenn es eine entsprechende Abfrage geben würde.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Wir wollen den Kommunen die Möglichkeit geben, im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung zu handeln, und wir finden, dass die aktuelle Regelung angemessen ist.

Ich finde, es ginge an dieser Stelle weit über das Ziel hinaus, die Kommunen zu fragen, wie ihre Motive sind und wie das vor Ort im Detail verrechnet wird. Die FDP-Fraktion kann, wenn Sie diese Fragen beantwortet haben will, gerne eine Anfrage an die Landesregierung stellen, und die kann das dann an die Kommunen weitergeben. Dann können die Kommunen selbst entscheiden, was sie darauf antworten.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Dann werden wir diesen Weg gehen.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** hatte in seiner 34. Sitzung am 1. November 2018 festgestellt, dass der Ausschuss für Haushalt und Finanzen gemäß § 27 Abs. 4 GO LT mitberatend ist. Er hatte ferner den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung um eine Stellungnahme gebeten und eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf in Aussicht genommen.

Er kam nun überein, erneut über den Gesetzentwurf zu beraten, sobald die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vorliegt.

Tagesordnungspunkt 3:

Eingabe

Eingabe 00387/11/18:

Der **Ausschuss** behandelte diesen Tagesordnungspunkt in einem nicht öffentlichen Sitzungsteil. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Tagesordnungspunkt 4:

Zeitgemäße Vorschriften: Tätowierungen für niedersächsische Polizeivollzugsbeamte zulassen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/1992](#)

direkt überwiesen am 05.11.2018

AfluS

zuletzt beraten: 39. Sitzung am 06.12.2018

Verfahrensfragen

Die Regierungsfractionen kündigten an, einen Änderungsvorschlag zu dem Antrag zu formulieren. Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, die Beratung fortzuführen, sobald dieser Änderungsvorschlag vorliegt.

Tagesordnungspunkt 5:

Fortsetzung der Unterrichtung zum aktuellen Sachstand der Verfahren gegen den ehemaligen Leiter der Polizeiinspektion Wolfsburg und den Polizeipräsidenten Braunschweig

Der **Ausschuss** behandelte diesen Tagesordnungspunkt in einem vertraulichen Sitzungsteil. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Tagesordnungspunkt 6:

Unterrichtung über Hausdurchsuchungen in Niedersachsen im Zusammenhang mit einer deutschlandweit durchgeführten Razzia gegen mutmaßliche Mitglieder der kriminellen Vereinigung „National Socialist Knights of the Ku Klux Klan Deutschland“

Der **Ausschuss** behandelte diesen Tagesordnungspunkt in einem vertraulichen Sitzungsteil. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Tagesordnungspunkt 7:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu Konsequenzen aus der Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Thema „Section Control“ und Stellungnahme durch die LfD

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschlüssen vom 18. Dezember 2018 (1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10, 1 BvR 142/15) über die Verfassungsmäßigkeit automatisierter Kraftfahrzeugkennzeichenkontrollen entschieden. Zu den Beschlüssen hatte das Gericht am 5. Februar 2019 Pressemitteilungen (Nrn. 8/2019 und 9/2019) herausgegeben.

Daraufhin hatte die Landesbeauftragte für den Datenschutz am 6. Februar 2019 eine Pressemitteilung veröffentlicht und darin das Ministerium für Inneres und Sport aufgefordert, wegen der genannten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts die Anlage zur abschnittswisen Geschwindigkeitsüberwachung (Section Control) auf der Bundesstraße 6 stillzulegen.

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Schöneberg** (MI) legte dar, das Bundesverfassungsgericht habe mit seinen Beschlüssen vom 18. Dezember 2018 die Ermächtigungsgrundlagen mehrerer Bundesländer zum Kennzeichenabgleich als nicht hinreichend bestimmt beanstandet. Auch habe es die Verhältnismäßigkeit teilweise infrage gestellt.

Bei der automatisierten Kennzeichenkontrolle werde das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs automatisch fotografiert, abgelesen und mit einem Fahndungsbestand abgeglichen. Wenn keine Übereinstimmung vorliege, würden die erhobenen Daten sofort gelöscht.

Da auch bei der Geschwindigkeitsabschnittskontrolle die Kennzeichen automatisch fotografiert und abgelesen würden, stelle sich die Frage, inwieweit die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts Auswirkungen auf die Erprobung hätten, die seit einigen Wochen an der Bundesstraße 6 laufe.

Die Arbeitsweise der Section Control erläuterte die Ministerialvertreterin wie folgt:

Von jedem Fahrzeug, das in den Geschwindigkeitsprüfabschnitt einfahre, werde ein Lichtbild gemacht, auf dem vor allem das Kennzeichen zu sehen sei. Das Kennzeichen werde automatisch abgelesen, mittels einer Hashfunktion verschlüsselt und der Hashwert zusammen mit der Uhrzeit gespeichert.

Wenn das Fahrzeug den Abschnitt verlasse, werde ein zweites Bild gemacht, wiederum das Kennzeichen abgelesen, der Hashwert ermittelt und die Uhrzeit gespeichert. Aus der Zeitdifferenz und der durchfahrenen Strecke ergebe sich die Durchschnittsgeschwindigkeit des Fahrzeugs auf dem Streckenabschnitt. Liege diese unter der höchstzulässigen Geschwindigkeit, so würden alle Daten sofort gelöscht.

Wenn aber das Tempolimit überschritten worden sei, dann werde eine dritte Kamera ausgelöst, die ein herkömmliches „Blitzerfoto“ mache, auf dem nicht nur das Kennzeichen, sondern auch die Insassen des Fahrzeuges zu erkennen seien. Die Daten dienten dann als Grundlage für ein Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Die Parallelen zum Kennzeichenabgleich seien offensichtlich. Doch gebe es auch große Unterschiede. Insbesondere habe die Section Control eine ganz andere Zielrichtung.

Frau Schöneberg machte darauf aufmerksam, dass das Bundesverfassungsgericht mit seinen Beschlüssen vom 18. Dezember 2018 von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen sei.

Schon in seinem Urteil vom 11. März 2018 (1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07) habe das Gericht festgestellt, dass ein Kennzeichenabgleich nur auf einer hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage zulässig sei, die hinreichend hohe Eingriffshürden vorsehe. Es habe damals aber die Auffassung vertreten, dass kein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vorliege, wenn der Abgleich des Kennzeichens mit dem Fahndungsbestand unverzüglich erfolge und das Kennzeichen - außer bei einem „Treffer“ - sofort gelöscht werde.

In seinen neuen Beschlüssen habe das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung verschärft. Demnach stelle die vorübergehende Speicherung im Rahmen der automatisierten Kennzeichenkontrolle auch dann einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar, wenn

der Abgleich mit Fahndungsbestand ergebnislos sei und das Kennzeichen sofort gelöscht werde.

Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Sport bleibe die Erprobung der Abschnittskontrolle dennoch zulässig. Denn zur Erprobung einer neuen Methode der Gefahrenabwehr könne man vorübergehend auch Grundrechtseingriffe auf eine Rechtsgrundlage stützen, die auf Dauer eigentlich zu unbestimmt sei, nämlich auf die Generalklausel in § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG).

Langfristig sei natürlich eine spezielle Rechtsgrundlage für die Abschnittskontrolle erforderlich. Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines SOG-Reformgesetzes (Drs. 18/850) sehe vor, in einem neuen § 32 Abs. 8 eine solche spezielle Rechtsgrundlage zu schaffen.

Dass es schon für die Erprobung einer - wenn auch allgemeinen - Eingriffsgrundlage bedürfe, sei schon vor den aktuellen Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts klar gewesen. Denn ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung liege auch nach der älteren Rechtsprechung in den Fällen vor, in denen sich eine Überschreitung des Tempolimits ergebe und die Daten gespeichert blieben.

Zudem sei die Tiefe des Grundrechtseingriffs nach der älteren Rechtsprechung nicht nur an den „Trefferfällen“ zu messen, sondern auch an der - deutlich größeren - Zahl der „Nichttrefferfälle“, auch wenn diese jeweils keine Grundrechtseingriffe darstellten. Insofern hätten schon bislang auch die Nichttrefferfälle Eingang in die verfassungsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsbetrachtung gefunden.

Alles in allem habe sich die Rechtslage für die Erprobung der Abschnittskontrolle nicht geändert. Die Erprobung könne weiterhin auf § 31 Abs. 1 SOG gestützt werden, bis der Landtag - hoffentlich bald - eine spezielle Eingriffsgrundlage geschaffen habe.

Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Stellvertreter der Landesbeauftragten, MR **Dr. Lahmann** (LfD), führte aus, auch die Landesbeauftragte hätten die neuen Beschlüsse des Verfassungsgerichts überrascht. Denn noch im Jahre 2008 habe das Gericht die Frage, ob die

Erfassung eines Kfz-Kennzeichens einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstelle, wenn kein Treffer vorliege und die Daten daraufhin sofort gelöscht würden, verneint.

Auch bei der Abschnittskontrolle trete in den weitesten Fällen - nämlich wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung eingehalten werde - kein Treffer auf. Weil die entsprechenden Daten dann sofort gelöscht würden, seien die rechts-treuen Fahrer nach der Rechtsprechung aus dem Jahre 2008 datenschutzrechtlich gar nicht betroffen. Auf dieser Grundlage habe der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Jahre 2014 einen Pilotbetrieb der Section Control gebilligt.

Mit den Beschlüssen vom 18. Dezember 2018 habe das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Position widerrufen. Nun sehe es auch die Erfassung eines Kraftfahrzeugkennzeichens stets als Grundrechtseingriff an, selbst wenn die Daten schon nach kurzer Zeit gelöscht würden.

Diese grundlegende Änderung habe nach Überzeugung der Landesbeauftragten unmittelbare Auswirkungen auf den Betrieb der Section-Control-Anlage. Denn für einen gewissen Zeitraum erfasse diese Anlage zu jedem Auto nicht nur das Kennzeichen, sondern Zeit, Ort und Fahrtrichtung. An die Erfassung schlossen sich Verarbeitungsschritte an, die ebenfalls als Grundrechtseingriffe einzustufen seien.

Während nach bisheriger Rechtsauffassung nur die auffällig gewordenen Fahrer datenschutzrechtlich zu werten seien, müsse der Datenschutz nunmehr bei allen Fahrern beachtet werden. In jedem Fall - ob Treffer oder Nichttreffer - stelle die Datenerhebung und -verarbeitung einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Ein solcher sei ohne eine konkrete gesetzliche Grundlage, die Anlass und Zweck der Datenerhebung erkennen lasse und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge, unzulässig.

Eine solche bereichsspezifische Rechtsgrundlage gebe es bis heute nicht. Dies sei ein Missstand, auf den die Datenschutzaufsichtsbehörde in aller Deutlichkeit hinweisen müsse. Dass täglich ohne ausreichende Grundlage in die Grundrechte Tausender Bürger eingegriffen werde, sei verfassungswidrig.

Deshalb müsse die Anlage zunächst außer Betrieb genommen werden. Erst wenn der Gesetz-

geber eine klare Rechtsgrundlage geschaffen habe, könne sie wieder eingesetzt werden. Es spreche nichts dagegen, dass der Landtag den angesprochenen § 32 Abs. 8 vorab verabschiedete; dann könne die Abschnittskontrolle schon sehr bald fortgesetzt werden.

Aussprache

In seiner Aussprache befasste sich der Ausschuss erstens mit der Geschwindigkeitsabschnittskontrolle (siehe unten), zweitens mit dem Kennzeichenabgleich (Seite 25), drittens mit der intelligenten Videoüberwachung (Seite 26) und viertens allgemein mit der Erprobung neuer Methoden der Gefahrenabwehr auf der Grundlage polizeirechtlicher Generalklauseln (Seite 26).

Abg. **Jörg Bode** (FDP) erinnerte zunächst an die erste Beratung des von den Fraktion der Grünen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz ([Drs. 18/2571](#)) in der 37. Plenarsitzung am 23. Januar 2019. Damals habe der Abg. Lechner behauptet, eine niedersächsische Behörde werde sich niemals einer rechtskräftigen Anordnung der Landesbeauftragten für den Datenschutz widersetzen.

Im Bereich der Polizei allerdings, so stellte der Abg. Bode fest, habe die LfD gar kein Anordnungsrecht, sondern nur das Beanstandungsrecht gemäß § 57 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Nun stelle sich die Frage, ob das Ministerium für Inneres und Sport die Beanstandung der **Geschwindigkeitsabschnittskontrolle** durch die LfD umsetzen oder ignorieren werde.

MR'in **Schöneberg** (MI) erwiderte, bislang liege keine Beanstandung durch die Landesbeauftragte vor, sondern lediglich eine Pressemitteilung.

Die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ignoriere das Ministerium keineswegs. Vielmehr prüfe es, inwieweit sich Änderungen am Entwurf eines SOG-Reformgesetzes empfehlen.

Hinsichtlich der Geschwindigkeitsabschnittskontrolle, die dem Gesetzentwurf zufolge künftig in § 32 Abs. 8 geregelt werden solle, habe diese Prüfung ergeben, dass sich die rechtliche Lage

durch die Beschlüsse vom 18. Dezember 2018 nicht wesentlich geändert habe.

Darin habe das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf abgestellt, dass polizeiliche Kontrollen zur gezielten Suche nach Personen oder Sachen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets einen objektiv bestimmten und begrenzten Anlass voraussetzten, während Kontrollen, die an ein risikobehaftetes Tun oder die Beherrschung besonderer Gefahren anknüpften, auch anlasslos gerechtfertigt sein könnten.

Das Führen eines Kraftfahrzeugs, so fuhr die Ministerialvertreterin fort, sei ein solches risikobehaftetes Tun. Eine anlasslose Geschwindigkeitskontrolle sei somit möglich; gerade auch die Datenerhebung in Nichttrefferfällen könne mit der allgemeinen Gefährlichkeit des Kraftfahrzeugs gerechtfertigt werden.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Kennzeichenaufnahmen der ersten beiden Kameras und die Geschwindigkeitsermittlung sei derzeit noch die Generalklausel in § 31 Abs. 1 SOG; die Grundlage für den Betrieb der dritten Kamera, die auch den Fahrer fotografiere, sei die Strafprozessordnung.

Die Ministerialvertreterin betonte, dass die Section-Control-Anlage an einem ausgeprägten Unfallschwerpunkt aufgestellt worden sei. Ihr Hauptzweck sei, die Kraftfahrer zur Einhaltung des Tempolimits anzuhalten. Section Control sei stets eine offene Maßnahme.

MR **Klauke** (LfD) sagte, Pressemeldungen zufolge werde der überwachte Abschnitt der B 6 täglich von mehr als 15 000 Fahrzeugen durchfahren. Von diesen überträten aber nur wenige das Tempolimit. Nach bisheriger Rechtsprechung habe man nur den Grundrechtseingriff in diesen wenigen Fällen betrachten müssen. Bei einer solchen geringen Zahl sei eine Generalklausel als Rechtsgrundlage in der Erprobungsphase sicherlich diskutabel.

Wenn aber jetzt täglich mehr als 15 000 Grundrechtseingriffe betrachtet werden müssten, dann könne man die Erprobung nicht mehr auf eine Generalklausel stützen, die Anlass, Zweck und Ausmaß der Maßnahme nicht einmal ansatzweise festlege. Vielmehr sei es nun verfassungsrechtlich geboten, eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zu schaffen, bevor man die Erprobung fortsetze.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) schloss sich dieser Ansicht an. Auch die allgemeine Gefährlichkeit von Kraftfahrzeugen könne es nicht rechtfertigen, ohne spezifische Rechtsgrundlage in das Grundrecht einer Vielzahl von Kraftfahrern auf informationelle Selbstbestimmung einzugreifen.

Abg. **Karsten Becker** (SPD) vertrat demgegenüber die Ansicht, § 31 Abs. 1 sei nach wie vor eine ausreichende Rechtsgrundlage für die kurzfristige Speicherung im Rahmen der Erprobung der Abschnittskontrolle, auch wenn es sich jeden Tag um Tausende Fälle handele.

Der Abgeordnete gab zu bedenken, dass an dieser Stelle nicht nur an das Grundrecht der betroffenen Kraftfahrer auf informationelle Selbstbestimmung zu denken sei, sondern auch an das Grundrecht anderer Verkehrsteilnehmer auf körperliche Unversehrtheit. Genau diesem Grundrecht diene der Betrieb der Pilotanlage, indem sie auf die Einhaltung einer angepassten Geschwindigkeit und so auf den Rückgang der Unfallzahlen und der Unfallschwere hinwirke.

Erfahrungen aus dem europäischen Ausland ließen in dieser Hinsicht einen großen Nutzen der Anlage erwarten. Der geringfügige Eingriff in die Rechte aller Kraftfahrer, der dem gegenüberstehe, könne den Abbruch der Erprobung nicht rechtfertigen.

Auf eine Frage des Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) hin erklärte MR **Klauke** (LfD), im Jahre 2014 habe der seinerzeitige Landesbeauftragte, Herr Wahlbrink, die Erprobung der Abschnittskontrolle auf der Grundlage der Generalklausel gebilligt. Dabei sei er der Auffassung des Ministeriums für Inneres und Sport gefolgt, das unter Hinweis auf die seinerzeitige Rechtsprechung dargelegt habe, dass nur in den - verhältnismäßig wenigen - Trefferfällen überhaupt von einem Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ausgegangen werden müsse.

Die jetzige Landesbeauftragte, Frau Thiel, sei hingegen der Auffassung, dass für die Section Control schon in der Erprobungsphase eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage erforderlich sei, allein schon wegen der Trefferfälle. Sie sei der Meinung, dass eingriffsintensive Maßnahmen, zu denen die Abschnittskontrolle zu zählen sei, niemals auf eine Generalklausel gestützt werden könnten. Sie habe sich jedoch zunächst an die Absprache des Ministeriums mit ihrem Amtsvorgänger gebunden gefühlt.

Nach der neuesten Rechtsprechung, nach der auch auf Nichttrefferfälle abzustellen sei, sei Frau Thiel jedoch der Ansicht, dass die Geschäftsgrundlage für die im Jahre 2014 erfolgte Billigung entfallen sei. Eine Fortsetzung des Pilotbetriebs auf der Grundlage der Generalklausel müsse als verfassungswidrig betrachtet werden.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) sagte, nach seiner Einschätzung könne es rechtlich nicht darauf ankommen, ob von einem Grundrechtseingriff nur wenige Personen betroffen seien oder Tausende täglich.

Auch nach bisheriger Rechtsauffassung stelle die Erprobung der Section Control zumindest bei denjenigen, die gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung verstießen, einen Grundrechtseingriff dar. Wenn der Grundrechtseingriff bei diesen wenigen zulässig sei, so müsse man ihn auch dann als zulässig ansehen, wenn man alle Kraftfahrer auf dem in Rede stehenden Teilstück der B 6 in die Betrachtung einbeziehe.

MR'in **Schöneberg** (MI) entgegnete, schon nach dem Urteil aus dem Jahre 2008 komme es durchaus auf die Zahl der Betroffenen an. Obwohl das Bundesverfassungsgericht damals davon ausgegangen sei, dass es in den Nichttrefferfällen zu keinem Grundrechtseingriff komme, habe es die große Zahl dieser Fälle in die Betrachtung der Verfassungskonformität der Datenerhebung in den Trefferfällen einbezogen. Diese Rechtauffassung sei auch bei der Prüfung der Frage berücksichtigt worden, ob die Geschwindigkeitskontrolle auf der Grundlage einer polizeirechtlichen Generalklausel - ohne bereichsspezifische Rechtsgrundlage - erprobt werden könne.

MR **Klauke** (MI) wies darauf hin, dass sich schon auf dem 47. Deutsche Verkehrsgerichtstag im Jahre 2009 ein Arbeitskreis mit der Section Control befasst habe. Dieser habe die Abschnittskontrolle als durchaus brauchbaren Weg der Tempoüberwachung angesehen. Zugleich habe er aber gefordert, vor ihrem Einsatz eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zu schaffen.

Spätestens seit 2014 sei klar, dass die Abschnittskontrolle in Niedersachsen erprobt werden solle. Im Jahre 2016 habe die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Schaffung einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage vorgesehen habe ([Drs. 17/6232](#) neu). Dieser Entwurf sei aber nicht verabschiedet worden. In der laufenden Wahlperiode habe die Landesregierung

erneut einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht ([Drs. 18/850](#)), über den derzeit beraten werde. Statt das Ergebnis abzuwarten, greife die Landesregierung nun auf unbestimmter Rechtsgrundlage massenhaft in die Grundrechte von Kraftfahrern ein.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) setzte hinzu, eine Kennzeichenkontrolle sei der Pressemitteilung Nr. 8/2019 des Bundesverfassungsgerichts zufolge

„nicht erst hinsichtlich ihrer Folgen, sondern als solche freiheitsbeeinträchtigend. Zur Freiheitlichkeit des Gemeinwesens gehört es, dass sich die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich fortbewegen können, ohne dabei beliebig staatlich registriert zu werden, hinsichtlich ihrer Rechtschaffenheit Rechenschaft ablegen zu müssen und dem Gefühl eines ständigen Überwachtwerdens ausgesetzt zu sein.“

Gleiches gelte, so meinte der Vertreter der FDP-Fraktion, für die Abschnittskontrolle. Einen solchen Grundrechtseingriff auf der Grundlage einer polizeirechtlichen Generalklausel durchzuführen, sei höchst fragwürdig.

MR'in **Schöneberg** (MI) erwiderte, die zitierten Gesichtspunkte seien nicht neu und hätten längst Eingang in die Erwägungen des Ministeriums für Inneres und Sport gefunden.

Auch eine Abschnittskontrolle sei zwar mit Grundrechtseingriffen verbunden. Sie sei aber anders zu beurteilen als ein Kennzeichenabgleich. Denn die Abschnittskontrolle sei stets eine offene, für den Kraftfahrer erkennbare Maßnahme, und sie beziehe sich ausschließlich auf die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) entgegnete, auch bei vorschriftsmäßiger Fahrweise würden Fahrzeugdaten gespeichert. Kein Kraftfahrer auf dem betroffenen Abschnitt der B 6 könne sich dieser Maßnahme entziehen. Die Bürger würden „beliebig staatlich registriert“, was nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts unzulässig sei. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass in den Nichttrefferfällen die Daten wenig später gelöscht würden.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) wollte wissen, wie die Landesbeauftragte für den Datenschutz vorgehen werde, wenn das Ministerium ihrer in der Pressemitteilung verbreiteten Forderung, die Section Control vorläufig abzuschalten, nicht nachkomme.

MR **Dr. Lahmann** (LfD) antwortete, dann werde die Landesbeauftragte das Ministerium förmlich auf die neue Rechtsprechung hinweisen und um eine verbindliche Stellungnahme bitten. Über eine Beanstandung hinausgehende Befugnisse - etwa die Möglichkeit, eine Einstellung der Abschnittskontrolle anzuordnen - sehe das Niedersächsische Datenschutzgesetz nicht vor.

MR'in **Schöneberg** (MI) legte dar, im Gegensatz zur Geschwindigkeitsabschnittskontrolle könne ein **Kennzeichenabgleich** gemäß § 32 Abs. 5 SOG auch verdeckt erfolgen. Der Abgleich mit - für den Kraftfahrer nicht transparenten - Fahndungsbeständen könne eher eine einschüchternde Wirkung auf den Kraftfahrer haben als eine Kontrolle, die allein auf die Einhaltung eines - naturgemäß transparenten - Tempolimits ziele.

Wie bereits in der letzten Sitzung (Seite 34 der Niederschrift über die 42. Sitzung) wies Frau Schöneberg darauf hin, dass der Landtag § 32 Abs. 5 bereits mit Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008 angepasst habe. Seitdem seien Anlass, Zweck und Eingriffsschwelle des Kennzeichenabgleichs im Gesetzestext näher beschrieben.

Das Ministerium gehe davon aus, dass die Beschlüsse vom 18. Dezember 2018 nun weitere Änderungen an § 32 Abs. 5 erforderlich machten, etwa bei der Eingriffsschwelle. Im Einzelnen werde das nun geprüft.

Übrigens habe sich Herr Dr. Wefelmeier in den *Niedersächsischen Verwaltungsblättern* schon vor Jahren kritisch mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2008 auseinandergesetzt, insbesondere damit, dass das Gericht in den Nichttrefferfällen zwar keinen Grundrechtseingriff gesehen habe, die Vielzahl dieser Fälle dann aber doch in seine Bewertung des Kennzeichenabgleichs als potenziell einschüchternd habe einfließen lassen.¹

Auch Abg. **Karsten Becker** (SPD) war der Auffassung, dass man die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zum Kennzeichenabgleich nicht ohne Weiteres auf die Abschnittskontrolle übertragen könne. Denn ein Abgleich mit einem für

¹ Christian Wefelmeier: Automatische Kennzeichenerfassung zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. In: *Niedersächsische Verwaltungsblätter* 21 (2014), S. 89–96.

den Betroffenen nicht ersichtlichen Datenbestand oder ein vergleichbarer Datenverarbeitungsschritt finde bei der Section Control nicht statt. Es erfolge lediglich ein Vergleich der ermittelten Geschwindigkeit mit dem Tempolimit.

MR **Klauke** (Lfd) räumte ein, dass der Kennzeichenabgleich tiefer in die Grundrechte des Betroffenen eingreife als die Abschnittskontrolle. Dennoch finde auch bei ihr eine Datenverarbeitung statt, die einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung bedeute, und zwar auch im Nichttrefferfall. Und während das Kennzeichen eines durchfahrenden Fahrzeuges beim Kennzeichenabgleich nicht einmal ein paar Sekunden lang gespeichert bleibe, sofern sich kein Treffer ergebe, dauere die Speicherung bei der Abschnittskontrolle prinzipbedingt mehrere Minuten. Hinsichtlich der Dauer gehe der Datenverarbeitungsvorgang bei der Section Control sogar über die Datenverarbeitung beim Kennzeichenabgleich hinaus.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) fragte, ob nach Auffassung des Ministeriums auch eine Erprobung der **intelligenten Videoüberwachung** auf die Generalklausel in § 31 Abs. 1 SOG gestützt werden könnte.

MR'in **Schöneberg** (MI) erwiderte, in seinen jüngsten Beschlüssen habe das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf abgestellt, dass es beim Kennzeichenabgleich nicht darum gehe, Personen zu erfassen, sondern dass neben dem Kennzeichen nur Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung erfasst würden.

In intelligenter Videoüberwachung liege ohne Zweifel ein tieferer Grundrechtseingriff als im Kennzeichenabgleich. Wenn schon für den Kennzeichenabgleich - jedenfalls nach der Erprobung - eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage erforderlich sei, dann könne man nicht davon ausgehen, dass ein System, das Personen und ihr Verhalten erfasse, auf der Grundlage einer Generalklausel erprobt werden könne.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) wollte daraufhin wissen, bis zur welcher Eingriffstiefe eine **Erprobung neuer Methoden auf der Grundlage einer Generalklausel** nach Auffassung des Ministeriums möglich sei.

MR'in **Schöneberg** (MI) entgegnete, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könnten neuartige Maßnahmen vorübergehend

auf der Grundlage allgemein gehaltener Ermächtigungsgrundlagen erprobt werden. Dies gelte allerdings natürlich nicht für besonders eingriffssensitive Maßnahmen wie die Onlinedurchsuchung und die Quellen-TKÜ. Auch intelligente Videoüberwachung könne vermutlich nicht ohne bereichsspezifische Rechtsgrundlage erprobt werden.

Sie könne hier nicht abstrakt sagen, bis zu welcher Eingriffstiefe eine Erprobung neuer Methoden auf der Grundlage einer Generalklausel möglich sei, erklärte Frau Schöneberg. Ob die Erprobung einer neuen Methode auf der Grundlage einer Generalklausel möglich sei, prüfe das Ministerium im Einzelfall.

Bei der Geschwindigkeitskontrolle sei zwar die Zahl der Betroffenen sehr hoch. In jedem Einzelfall werde aber nur in ganz geringem Maße in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Es werde nicht einmal das Kennzeichen selbst gespeichert, sondern nur dessen Hashwert, von dem man nicht auf das Kennzeichen zurückschließen könne. Und selbst der Hashwert werde sofort gelöscht, wenn das Tempolimit eingehalten worden sei.

Angesichts der sehr geringen Eingriffstiefe sei eine Erprobung der Abschnittskontrolle ohne bereichsspezifische Rechtsgrundlage auf jeden Fall möglich. Für den Dauerbetrieb der Abschnittskontrolle sehe der Entwurf eines SOG-Reformgesetzes die Schaffung einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage vor. Nach Auffassung des Ministeriums wäre aber sogar ein Dauerbetrieb auf der Grundlage einer Generalklausel denkbar, wenn es nicht um eine so große Zahl von Betroffenen ginge.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) fragte, wie lange nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Erprobung einer neuen Methode der Gefahrenabwehr auf der Grundlage einer polizeirechtlichen Generalklausel dauern dürfe.

MR'in **Schöneberg** (MI) erklärte, die Erprobung der Geschwindigkeitsabschnittskontrolle sei auf höchstens 18 Monate angelegt. Angesichts des laufenden Gesetzgebungsverfahrens sei aber damit zu rechnen, dass die im Januar 2019 begonnene Erprobung schon bald nicht mehr auf Grundlage einer Generalklausel stattfinden werde, sondern auf Basis einer Spezialermächtigung. Die Dauer der Erprobung auf der Grundlage einer

Generalklausel werde also sicherlich keine rechtlichen Probleme bereiten.

Abg. **Sebastian Lechner** (CDU) äußerte die Einschätzung, dass der Landtag spätestens in drei Monaten eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Abschnittskontrolle schaffen werde.
